



WÄRMEKOLLEKTIVREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde
Bremgarten bei Bern

vom 25.04.2005

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

W Ä R M E K O L L E K T I V R E G L E M E N T

I. Allgemeines, Definitionen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Leistungsauftrag; Versorgungsauftrag und –gebiet, Haftung
- Art. 3 Anschluss- und Bezugspflicht
- Art. 4 Öffentliche Anlagen, private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, Kataster
- Art. 5 Zuständigkeit
- Art. 6 Technische Anschlussbedingungen (TAB), Festlegung der Nutzmenge

II. Anschlussbewilligung, Pflichten, Rechte

- Art. 7 Bewilligungspflicht
- Art. 8 Wärmebezügerinnen und –bezüger; Sicherheitsleistung
- Art. 9 Haftung der Wasserbezügerinnen und –bezüger
- Art. 10 Meldepflicht der Wärmebezügerinnen und –bezüger bei Handänderungen, anderen Änderungen und Reparaturen von Hausanschlussleitungen
- Art. 11 Zutrittsrecht und Auskünfte
- Art. 12 Betriebsunterbrüche und -einschränkungen

III. Leitungsnetz

A. Hauptleitungen (Öffentliche Leitungen)

- Art. 13 Sicherung öffentlicher Anlagen
- Art. 14 Schutz öffentlicher Leitungen

B. Hausanschlussleitungen (Private Leitungen)

- Art. 15 Erstellung, Kostentragung

IV. Abgaben

- Art. 16 Finanzierung des Wärmekollektivs
- Art. 17 Ermittlung des Aufwands, gebührenfinanzierter Bereich
- Art. 18 Anschlussgebühr innerhalb des Perimeters
- Art. 19 Anschlussgebühr und Erschliessungsbeitrag ausserhalb des Perimeters
- Art. 20 Wiederkehrende Gebühr
- Art. 21 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 22 Gebührenpflichtige
- Art. 23 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 24 Widerhandlungen
- Art. 25 Rechtspflege
- Art. 26 Inkrafttreten, Anpassung
- Art. 27 Uebergangsbestimmung

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
KEnV	Energieverordnung des Kantons Bern
OgR	Organisationsreglement
TAB	Technische Anschlussbedingungen
UeO	Überbauungsordnung
UePI	Ueberbauungsplan
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WKB	Wärmekollektiv Bremgarten

WÄRMEKOLLEKTIVREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- die kantonale Energie- und Baugesetzgebung,

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines, Definitionen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Versorgung mit Niedertemperaturwärme zum Zwecke des Wärmeentzugs.

Art. 2 Leistungsauftrag; Versorgungsauftrag und –gebiet, Haftung

¹Die Gemeinde versorgt die im Ueberbauungsplan (UePI) mit Sonderbauvorschriften vom 17. September/25. Oktober 1984 festgelegten Gebiete in Bremgarten bei Bern mit Niedertemperaturwärme aus der ARA Bern (Wärmekollektiv).

²Die Gemeinde kann vertraglich einzelne Wärmebezügerinnen und –bezüger ausserhalb des Perimeters oder ausserhalb des Gemeindegebietes versorgen, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist und dadurch der Versorgungsauftrag nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

³Die Gemeinde garantiert die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgehaltenen Betriebsbedingungen. Ausgenommen von dieser Garantie sind Betriebsausfälle, bedingt durch höhere Gewalt. Die Gemeinde koordiniert die Behebung der auftretenden Probleme.

⁴Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die ihre Anlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Bei Einhaltung der TAB haftet die Gemeinde für Schäden an den privaten Anlagen nicht.

Art. 3 Anschluss- und Bezugspflicht

Die Bauten und Anlagen in den vom UePI erfassten Gebieten unterliegen der Anschluss- und Bezugspflicht.

Art. 4 Öffentliche Anlagen, private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, Kataster

¹Die Gemeinde betreibt öffentliche Anlagen zur Verteilung von Niedertemperaturwärme. Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die Anlagen, bestehend aus:

- Wärmetauscher- und Förderstation in der Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- hydraulisch geschlossenem Verteilnetz, inkl. Schieberschächte
- Wärmetauscher- und Netztrennungsstation bei Überbauung Chutzengruebe.

²Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Schieber bis und mit der Hausübergabestation. Zu diesen Leitungen gehört auch das Tertiärnetz Chutzengruebe ab der Netztrennstation.

³Haus- und Heizungsinstallationen sind private Anlagen. Dazu gehören alle Leitungen und Einrichtungen nach der Hausübergabestation, die dem Betrieb der Wärmeversorgung dienen.

⁴Über alle öffentlichen und privaten Leitungen des Verteilnetzes gemäss Abs. 1 und 2 wird von der Gemeinde ein Kataster geführt.

Art. 5 Zuständigkeit

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung und Ueberwachung des Wärmekollektivs der Tiefbau- und Betriebskommission.

²Diese ist verantwortlich für

- a) die Prüfung der Gesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Sinne von Art. 7 und der hydraulischen Berechnungen des Wärmekollektivs zur Sicherung der Versorgung aller Kunden gemäss TAB;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen, so dass die physikalischen und chemischen Werte gemäss TAB eingehalten werden;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- e) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten;
- f) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

³Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben auslagern und Fachleute beiziehen.

⁴Der Zahlungsverkehr (Gebühreninkasso) erfolgt über die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

Art. 6 Technische Anschlussbedingungen (TAB), Festlegung der Nutzmenge

¹Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags der Gemeinde und des Betriebs erlässt der Gemeinderat TAB.

²Es sind sämtliche für die erforderlichen Installationen massgebenden behördlichen Vorschriften einzuhalten.

³Ferner gelten die Normen, Vorschriften und Leitsätze der technischen Fachverbände.

⁴Die Nutzmenge und einzelne ergänzende Bestimmungen werden mit der Kundschaft einzeln vertraglich vereinbart.

II. Anschlussbewilligung, Pflichten, Rechte

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹Einer Bewilligung der Tiefbau- und Betriebskommission bedürfen:

- a) der Neuanschluss von Bauten und Anlagen an das Wärmekollektiv Bremgarten;

- b) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Bauten und Anlagen, welche wesentliche Änderungen der Nutzung an Niedertemperaturwärme mit sich bringen;
- c) die Änderung von Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen, insbesondere Eingriffe an plombierten Durchflussreglern.

²Der Bauverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen.

³Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt und die Sicherheitsleistung nach Art. 8 Abs. 3 erbracht sind.

Art. 8 Wärmebezüglerinnen und -bezügler; Sicherheitsleistung

¹Als Wärmebezüglerinnen und –bezügler gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen oder anschlusspflichtigen Bauten und Anlagen (Grundeigentümerinnen und –eigentümer, Stockwerkeigentümerinnen und –eigentümer, Baurechtsberechtigte).

²Bei gemeinschaftlichen Heizanlagen gilt die Eigentümergemeinschaft als Wärmebezüglerin. Der Bauverwaltung ist unaufgefordert die zuständige Stelle zu melden, die rechtsgültig alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde wahrnimmt.

³Die Gemeinde kann mit der Erteilung einer Bewilligung für gemeinschaftliche Heizanlagen eine Sicherheitsleistung (insbesondere Bankgarantie, Vorauszahlung) im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Anschlussgebühren und Beiträge verlangen.

⁴Die interne Aufteilung bzw. Weiterverrechnung von Kosten und öffentlichen Abgaben bei gemeinschaftlichen Heizanlagen ist Sache der Wärmebezüglerin nach Abs. 2. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 3.

Art. 9 Haftung der Wärmebezüglerinnen und –bezügler

Die Wärmebezüglerinnen und –bezügler haften für alle Schäden, die ihre Anlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder Handhabung, mangelnder Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 10 Meldepflicht der Wärmebezüglerinnen und –bezügler bei Handänderungen

¹Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wärmebezüglerinnen und –bezügler der Bauverwaltung schriftlich zu melden.

²Bei gemeinschaftlichen Heizanlagen ist die Änderung der zuständigen Stellen (Art. 8 Abs. 2) meldepflichtig.

³Der Meldepflicht unterliegt auch jede andere Änderung im Zusammenhang mit dem Wärmebezug und die Reparatur von Hausanschlussleitungen.

Art. 11 Zutrittsrecht und Auskünfte

¹Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbau- und Betriebskommission und die von ihr beauftragten Personen nach Voranmeldung ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

²Die Wärmebezügerinnen und –bezüger erteilen der Bauverwaltung jede der Sicherheit dienliche Auskunft über ihre an das Wärmekollektiv angeschlossenen Anlagen.

³Die Gemeinde erteilt den Wärmebezügerinnen und -bezügern Auskünfte zu technischen und wirtschaftlichen Fragen bezüglich WKB.

Art. 12 Betriebsunterbrüche und -einschränkungen

¹Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wärmelieferung infolge Netzarbeiten und dergleichen teilt die Gemeinde den Wärmebezügerinnen und –bezügern rechtzeitig schriftlich mit. Die Gemeinde wird Arbeiten am Wärmekollektiv während der Heizperiode möglichst vermeiden oder kurz halten.

²Unvorhergesehene Betriebsunterbrüche, monovalente Anlagen:

Im Falle eines unvorhergesehenen Betriebsunterbruchs der Anlagen gem. Art. 4 Abs. 1 garantiert die Gemeinde ab dem 3. Tag die Sicherung der Wärmeversorgung und trägt die ihr daraus entstehenden Kosten.

³Unvorhergesehene Betriebsunterbrüche, bivalente Anlagen:

Übersteigt die Ausfallzeit der Wärmepumpe einer bivalenten Anlage der Wärmebezügerinnen und –bezüger pro Ereignis aufgrund von Nichteinhalten durch die Gemeinde von betrieblichen, chemischen oder physikalischen Werten gemäss Wärmekollektivreglement und TAB 2 Tage (48 Stunden), so können die Wärmebezügerinnen und –bezüger pro vollendete 24 Stunden ab dem 3. Tag eine Entschädigung von 1.5% der wiederkehrenden Gebühr pro Jahr von der Gemeinde einfordern. Die Entschädigung für mangelnde Verfügbarkeit beträgt pro Heizperiode höchstens 150% der wiederkehrenden Gebühr.

III. Leitungsnetz

A. Hauptleitungen (Oeffentliche Leitungen)

Art. 13 Sicherung öffentlicher Anlagen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren mit einer separaten Überbauungsordnung (UeO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für UeO. Der Gemeinderat beschliesst die UeO. Die Genehmigung erfolgt durch den Kanton.

³Für Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen formeller oder materieller Enteignung.

Art. 14 Schutz öffentlicher Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

B. Hausanschlussleitungen

Art. 15 Erstellung, Kostentragung

¹Die Tiefbau- und Betriebskommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 7 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wärmebezügerinnen und –bezüger.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung ab Schieber sind von den Wärmebezügerinnen und –bezügern zu tragen.

³Erfolgen Anschlüsse an öffentliche Leitungen ausserhalb der Schieberschächte, gehen die Anschlusskosten für Schieber und allfällige notwendige Schächte zu Lasten der Wärmebezügerinnen und –bezüger. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen nach Art. 2 Abs. 2.

IV. Abgaben

Art. 16 Finanzierung des Wärmekollektivs

¹Die Gemeinde finanziert das öffentliche Netz und den Betrieb gem. Art. 4 Abs. 1. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren;
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) der Ökologiebeitrag der Gemeinde.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Gebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die jährliche Anpassung der wiederkehrenden Gebühren an den Gaspreis (Arbeitspreis Erdgas);

c) der Gemeinderat im Rahmen des Budgets die Höhe des jährlichen Ökologiebeitrages.

³Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Art. 17 Ermittlung des Aufwands, gebührenfinanzierter Bereich

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist möglichst sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen des Wärmekollektivs die Aufwendungen für die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen), die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 und die übrigen Aufwendungen decken. Zur Deckung von allfälligen Aufwandüberschüssen kann der Gemeinderat jährlich einen angemessenen Ökologiebeitrag leisten.

²Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen zu verwenden.

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Art. 18 Anschlussgebühr innerhalb des Perimeters

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede angeschlossene oder anschlusspflichtige Baute und Anlage bzw. gemeinschaftliche Heizanlage innerhalb des Perimeters eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese ist einmalig zu entrichten. Vorbehalten bleiben Nachgebühren nach Abs. 3.

²Die Anschlussgebühr wird pro kW Gesamtwärmeleistungsbedarf gemäss energietechnischem Massnahmennachweis nach KEnV erhoben.

³Bei einer Erhöhung des Gesamtwärmeleistungsbedarfs ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Beim Wiederaufbau eines Gebäudes nach Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁵Bei Verminderung des Gesamtwärmeleistungsbedarfs sowie bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Falle eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 19 Anschlussgebühr und Erschliessungsbeitrag ausserhalb des Perimeters

Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge für Bauten und Anlagen ausserhalb des Perimeters werden vertraglich festgelegt. Im Übrigen gilt Art. 18 auch für diese Anschlüsse.

Art. 20 Wiederkehrende Gebühr

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der übrigen Aufwendungen ist eine wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der für jede Wärmebezügerin und jeden Wärmebezüger gemäss Art. 6 Abs. 4 vertraglich vereinbarten Nutzmenge (Durchflussmenge des Niedertemperatur-Wärmeträgermediums in m³/Stunde [m³/h]).

²Die wiederkehrende Gebühr wird auch bei Nichtbenützung der Heizanlagen geschuldet.

³Abs. 1 und 2 gelten für Anschlüsse innerhalb und ausserhalb des Perimeters.

Art. 21 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der privaten Heizanlage bzw. auf den Zeitpunkt der Anschlusspflicht. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Sicherheitsleistung nach Art. 8 Abs. 3. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung des Gesamtwärmeleistungsbedarfs fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

³Die wiederkehrenden Gebühren werden ratenweise bezogen und jährlich einmal abgerechnet. Sie sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁵Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) bzw. durch jede Beschwerde unterbrochen.

Art. 22 Gebührenpflichtige

¹Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wärmebezügerin oder –bezüger nach Art. 8 ist.

²Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

³Bei gemeinschaftlichen Heizanlagen haftet gegenüber der Gemeinde auch jedes Mitglied der Eigentümergemeinschaft für seinen Anteil an allen ausstehenden Gebühren. Dieser wird pauschal nach der anrechenbaren Bruttogeschosfläche (BGF gemäss Bauverordnung) der angeschlossenen Bauten und Anlagen berechnet.

Art. 23 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und den Erschliessungsbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des EGZGB.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 24 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wärmekollektivreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 25 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Tiefbau- und Betriebskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 26 Inkrafttreten, Anpassung

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wärmekollektivreglement vom 9. Juni 1997 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 27.

³Der Gemeinderat legt im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Subventionsbehörden die Fristen und die Einzelheiten für die Erstellung neuer oder die Sanierung bestehender Heizanlagen fest.

Art. 27 Uebergangsbestimmung

¹Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

²Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Reglements ohne Einschränkung.

³Der Gemeinderat legt im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Subventionsbehörden in den individuellen Verträgen mit den Wärmebezüglerinnen und -bezügern die Anpassung der bestehenden Heizanlagen an die Technischen Anschlussbedingungen TAB (insbesondere Hausanschluss und Hausübergabestation) und die Frist für die Anpassung fest.

Das vorliegende Wärmekollektivreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 25. April 2005 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt worden.

Bremgarten bei Bern, 6. Juni 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Lauterburg

P. Bangerter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Wärmekollektivreglement vom 23.03.2005 bis 21.04.2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger vom 23.03.2005 bekannt gegeben.

Bremgarten bei Bern, 6. Juni 2005

Der Gemeindeschreiber:

P. Bangerter